



News 6/2010

Änderungen im Mehrwertsteuergesetz ab dem 01.01.2011

Gleich wie vor Ende des vergangenen Jahres verabschiedet das Parlament der Tschechischen Republik auch dieses Jahr im letzten Moment die Novelle des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer (nachfolgend „MwStG“), um das Mehrwertsteuergesetz mit den einschlägigen EU-Vorschriften rechtzeitig in Einklang zu bringen. Auch dieses Jahr ist noch nicht bekannt, ob es gelingt, die Novelle rechtzeitig anzunehmen, und ob sie ab dem 01.01.2011 gelten wird. Trotzdem möchten wir die wichtigsten Bereiche, die diese Änderungen betreffen sollten, darstellen.

Der Mehrwertsteuerzahler wird keinen Anspruch auf den Abzug haben, falls der angenommene Steuerbeleg nicht die ausgewählten Erfordernisse eines Steuerbelegs (insbesondere die für die Steuerberechnung maßgeblichen Angaben oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten) aufweist. Es ist daher empfehlenswert, auf die sachliche Richtigkeit der Steuerbelege zu achten und unrichtig ausgestellte Steuerbelege beim Lieferanten zu beanstanden.

Für die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Mehrwertsteuerabzug wird das Datum des Erhalts des Steuerbelegs von entscheidender Bedeutung sein. Im Gegenteil zur bis Ende 2010 geltenden Rechtsregelung, nach der der Steuerabzug frühestens im Veranlagungszeitraum entsprechend dem im Steuerbeleg angegebenen Tag der steuerbaren Leistung in Anspruch genommen werden kann, ist ab dem 01.01.2011 die Geltendmachung des Anspruchs erst für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerzahler den Steuerbeleg erhalten hat, möglich.

Der Steuerzahler wird berechtigt sein, den Mehrwertsteuerabzug lediglich in der gemäß dem Mehrwertsteuergesetz anwendbaren Höhe in Anspruch zu nehmen. Würde durch den Lieferanten ein falscher Steuersatz geltend gemacht werden, ist der Abnehmer verpflichtet, einen solchen Mangel lediglich mittels einer nachträglichen Steuererklärung zu beheben. Wir empfehlen es daher, die Richtigkeit des Vorsteuersatzes bei allen angenommenen Leistungen noch vor der Geltendmachung des Anspruchs auf Mehrwertsteuerabzug zu prüfen.

Der Steuerabzug kann bei angeschafften Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur anteilig in Anspruch genommen werden, soweit solches Vermögen auch für Tätigkeiten, die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Mehrwertsteuerzahlers zusammenhängen, genutzt wird (z.B. den Arbeitnehmern auch für Privatfahrten überlassene Firmenwagen).

Ebenfalls die Regeln für die Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage und Ausstellung von Gut- und Lastschriften erfahren gewisse Änderungen. Der Begriff steuerliche Gutschrift/Lastschrift wird durch den Begriff Berichtigungssteuerbeleg ersetzt werden. Der Berichtigungssteuerbeleg mit den Erfordernissen gemäß dem Mehrwertsteuergesetz muss auch bei einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage ausgestellt werden.



NEWS Nr. 6/2010

Neu sollten die Mehrwertsteuerzahler die Möglichkeit haben, die ursprünglich abgeführte Mehrwertsteuer zurück zu erhalten, wenn sie Forderungen gegenüber Gemein-schuldnern haben.

Bei ausgewählten inländischen Lieferungen zwischen zwei MwSt.-Zahlern wird nicht der Lieferant die Steuererklärung abgeben und die Steuer abführen, sondern diese Pflicht wird auf den Kunden übertragen. Aufgrund der gegenwärtigen Fassung der Novelle kommt dieser Modus bei Benzin- oder Erdöllieferungen über 1 500 l, bei Goldlieferungen, Lieferungen von ausgewählten Buntmetallen und Abfall sowie bei Handel mit Treibhausgas-Emissionsberechtigungen zur Anwendung.

Weisung D-343

Die neue Richtlinie 2010/66/EU des Rates ist rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft getreten. Das Finanzministerium der Tschechischen Republik hat über diese Tatsache mit der Weisung der Reihe D Nr. 343 informiert. Aufgrund dieser Weisung verlängert sich die Frist, innerhalb deren die Mehrwertsteuerzahler die Anträge auf MwSt.-Rückerstattung aus einem anderen Mitgliedstaat für das Jahr DPH 2009 stellen können, und zwar bis 31. März 2011.

Abgabenordnung

Wie wir bereits in den früheren News mitgeteilt haben, tritt am 01.01.2010 das Gesetz Nr. 280/2004 Slg., Abgabenordnung, in Kraft, die das bislang geltende Gesetz Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Abgaben, ersetzt.

Die ab dem 1.1. geltende Abgabenordnung hat bislang keine endgültige Gestalt; einige Bestimmungen werden noch vor Ende 2010 novelliert. Trotzdem möchten wir schon einige Änderungen beschreiben, die ab dem 01.01.2011 höchstwahrscheinlich zu erwarten sind.

Eine der wesentlichen Änderungen ist die Änderung in der Erteilung von Vollmachten an Bevollmächtigte und ihre Wirksamkeit gegenüber dem Steuerverwalter. Gemäß der geltenden Rechtsregelung wird in dem Fall, dass der Umfang der Vollmacht nicht richtig und vollständig abgegrenzt ist, angenommen, dass es sich um eine Generalvollmacht handelt (d.h. der Bevollmächtigte ist berechtigt, das Steuersubjekt in allen steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten). Ab dem 01.01.2011 gilt in Übereinstimmung mit §§ 27 und 28 der neuen Abgabenordnung in dem Fall, dass die Ermächtigung nicht oder nicht genau in ihrem Umfang abgegrenzt wird, dass der Steuerverwalter den Vollmachtgeber zur Anpassung der Vollmacht unter Setzung einer Nachfrist zur Mängelbeseitigung auffordert. Die Vollmacht wird daher gegenüber dem Steuerverwalter nicht unmittelbar wirksam, sondern sie erlangt Wirksamkeit erst nach Behebung der Mängel, wobei in dem Fall, dass der Bevollmächtigte in der Zwischenzeit gegenüber dem Steuerverwalter eine Handlung vornimmt, eine solche Handlung als nichtig gelten wird.



NEWS Nr. 6/2010

Gemäß den Übergangsbestimmungen werden vor dem Tag des Inkrafttretens der Abgabenordnung angewendete Vollmachten als gültig angesehen, jedoch ihre Wirkungen werden bereits nach der neuen Abgabenordnung beurteilt. Im Zweifel bezüglich des Umfangs einer früher erteilten Vollmacht wird der Steuerverwalter den Vollmachtgeber zur Vorlage einer neuen Vollmacht auffordern. Die Aufforderung wird jedoch lediglich an den Vollmachtgeber (nicht auf den Bevollmächtigten – Steuerberater) gerichtet sein.

Zur Abgabe einer nachträglichen Steuererklärung über eine geringere Steuer wird der Steuerzahler bis Ende des auf die Feststellung solcher Tatsache folgenden Monats berechtigt sein, falls neue Tatsachen oder Beweise zum Vorschein kommen, die darauf hindeuten, dass die Steuer in falscher Höhe veranlagt wurde. Es wird daher nicht mehr möglich sein, nachträgliche Steuererklärungen über eine geringere Steuer aufgrund einer falschen Gesetzesanwendung abzugeben.

Die dreijährige Ausschlussfrist für die Steuerbemessung beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Frist für die Abgabe der Steuererklärung abgelaufen ist (die Termine werden für die einzelnen Erklärungen je nach der Situation individuell festgesetzt). Die Ausschlussfrist verlängert sich um 1 Jahr, soweit u.a. innerhalb der letzten 12 Monate der Ausschlussfrist eine nachträgliche Steuererklärung abgegeben oder ein Zahlungsbescheid erlassen wird.

Wird eine Betriebsprüfung eingeleitet, so beginnt die Ausschlussfrist erneut ab dem Tag der Einleitung der Prüfung zu laufen. Diese Regel wird entsprechend auch im Falle der Abgabe einer ordentlichen Steuererklärung oder der Anzeige der Aufforderung zur Abgabe der ordentlichen Steuererklärung Anwendung finden.

Die Einschränkung der Möglichkeit, eine Betriebsprüfung zu wiederholen, wird nur für die bereits geprüften Tatsachen gelten.

Die Steuer wird am letzten Tag der Frist zur Abgabe der Steuererklärung fällig sein. Wird der Steuerverwalter die Zahlung früher als 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin erhalten, wird er diese Zahlung als Überzahlung ansehen, die zur Begleichung anderer ausstehender Beträge (z.B. Verzugszinsen) verwendet werden kann. Der Verzugszins für verspätete Steuerzahlungen wird ab dem 5. Arbeitstag nach der Fälligkeit berechnet.

Das Pönale bei einer nachträglichen Bemessung durch das Finanzamt, die eine Verringerung des Steuerverlustes zur Folge hat, wurde auf 1% des Verlustes gemindert (im Falle einer Steuererhöhung oder Verringerung des Abzugs liegt es weiterhin bei 20%).

Neuheiten im Einkommensteuergesetz – Ergänzung der News Nr. 5/2010

- der jährliche Steuernachlass für einen Steuerpflichtigen wird von CZK 24 840 (CZK 2 070 monatlich) auf CZK 23 640 (CZK 1 970 monatlich) gemindert; diese Maßnahme sollte lediglich für das Jahr 2011 gelten und ist in den Medien als der „Hochwasserhunderter“ bekannt;



NEWS Nr. 6/2010

- die Steuerbegünstigung der Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenzusatzversicherung mit staatlicher Förderung sowie zur privaten Lebensversicherung des Arbeitnehmers wurde auch auf Beiträge an in einem anderen EU-Staat, Norwegen oder Island ansässige Versicherungsträger erweitert; die gegenwärtigen Limits für die Befreiung von der Lohnsteuer bleiben aufrecht erhalten; neu wird auch der Zuschuss des Arbeitgebers zur Rentenversicherung ohne staatliche Förderung befreit, soweit er ähnliche Bedingungen wie die Versicherung mit staatlicher Förderung erfüllt; das Gesetz erweitert ferner die Anwendung des steuerfreien Teils der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe des durch den Steuerpflichtigen gezahlten Versicherungsbeitrags auch auf die Rentenversicherung ohne staatliche Förderung, soweit sie ähnliche Bedingungen wie die Versicherung mit staatlicher Förderung erfüllt;
- die Möglichkeit, die Steuerbemessungsgrundlage zu mindern, erweitert sich auch auf Spenden für Mittel- und höhere Fachschulen, soweit diese Spenden für die Materialanschaffung oder Reparatur und Modernisierung der für den praktischen Unterricht verwendeten Anlagen gewährt werden;
- neu wird als steuerwirksame Auslage (Aufwand) ein aufgrund eines Vertragsverhältnisses gewährter Motivationszuschuss gelten, der an einen sich für den Steuerpflichtigen für die Berufsausübung vorbereitenden Schüler oder Studenten gezahlt wird, und zwar bis zur Höhe von CZK 2 000 monatlich bzw. CZK 5 000 monatlich bei einem Hochschulstudenten; auf Seiten des Studenten gilt der Motivationszuschuss als steuerbares Einkommen im Zusammenhang mit künftiger Ausübung einer unselbstständigen Arbeit;
- ab dem Jahr 2011 wird die Minderung des Körperschaftsteuersatzes um die Hälfte aufgrund der Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern aufgehoben; den Nachlass für jeden behinderten Arbeitnehmer von CZK 18.000 bzw. CZK 60.000 lässt die Novelle unverändert;
- die Abrechnung über die Vorschusssteuer für das Jahr 2010 wird zum ersten Mal in elektronischer Form abgegeben werden, soweit ihr obligatorischer Bestandteil die Anlage Nr. 2 über die Angaben für die einzelnen Steuerausländer ist; bei einer elektronischen Abgabe (sei sie obligatorisch aufgrund der Beschäftigung von Steuerausländern oder freiwillig) verschiebt sich die Frist für die Abgabe der Abrechnung von Ende Februar auf den 20. März;
- das Begleitgesetz zur Abgabenordnung ändert die Frist für die Abgabe der Abrechnung über die Quellensteuer auf Ende April des Folgejahres (bisher fiel der Abgabetermin gemäß der alten Regelung auf Anfang März des Folgejahres); neu wird die Quellensteuer auf ganze Kronen aufgerundet werden.

(Anm.: Für die Abrechnung über die Quellensteuer für das Jahr 2010 kommt bereits die neue Rechtsregelung zur Anwendung, die Frist für die Abgabe ist also bis zum 2. 5. 2011 festgesetzt, da 30. 4. 2011 ein Samstag ist. Die Abrechnung über die Quellensteuer für das Jahr 2010 wird auf einem neuen Formular – Muster Nr. 1322 abgegeben.)



NEWS Nr. 6/2010

Änderungen in anderen Rechtsvorschriften – Ergänzung der News Nr. 5/2010

- Die allgemeine Krankenversicherung VZP wird ab dem 1. Januar 2011 neue Formulare verwenden; die maximale Bemessungsgrundlage für die Arbeitnehmer für das Jahr 2011 beträgt CZK 1 781 280;
- Die Verordnung Nr. 350/2010 Slg. vom 26. November 2010 setzt die Höhe der grundlegenden Sätze für ausländisches Verpflegungsgeld für das Jahr 2011 fest.
- Ab dem 1. 1. 2011 wird die Befreiung der Zinsen aus der Bausparung von der Einkommensteuer aufgehoben und wird eine einmalige Besteuerung von 50% des im Jahre 2011 gutgeschriebenen Zuschusses für das Jahr 2010 eingeführt; die staatliche Förderung wird von der Steuer befreit sein.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.